

# ZH\_OBERGERICHT PD250006 vom 27. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD250006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD250006)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD250006 du 27 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PD250006 del 27 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Vertrag vom 2. Mai 2023 mietete B. \_\_\_\_\_ (Klägerin, Beschwerdegegnerin und Revisionsbeklagte; fortan Revisionsbeklagte) in einer von A. \_\_\_\_\_ (Be-

- 2 - klagter, Beschwerdeführer und Revisionskläger; fortan Revisionskläger) gemieteten Wohnung in der Liegenschaft C. \_\_\_\_\_ ... in ... Zürich ab dem 1. Juni 2023 ein möbliertes Zimmer (u.a. unter Mitbenützung der Nasszellen, Küche und des Wohnzimmers) zu einem Mietzins von Fr. 1'250.00. Die Revisionsbeklagte musste zu Mietbeginn ein Depot von Fr. 2'500.00 leisten (act. 5/3/2; act. 5/3/6). Mit eingeschriebenem Brief vom 17. September 2023 kündigte die Revisionsbeklagte den Mietvertrag unter Berücksichtigung der zweimonatigen Kündigungsfrist per 30. November 2023 (act. 5/3/7). Die Revisionsbeklagte stellte sich nachfolgend auf den Standpunkt, der Revisionskläger habe ihr im November 2023 den Zugang zur Wohnung und zum von ihr gemieteten Zimmer verweigert, weshalb er ihr den Mietzins für diesen Monat zurückzuerstatten habe. Zudem machte die Revisionsbeklagte geltend, sie habe das auf ein privates Bankkonto des Revisionsklägers einbezahlte Depot nach Beendigung des Mietverhältnisses zu Unrecht nicht zurückerhalten (vgl. act. 5/1). 2.1. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2023 gelangte die Revisionsbeklagte an die Schlichtungsbehörde Zürich. Nachdem der Revisionskläger unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung vom 2. April 2024 erschienen war, unterbreitete die Schlichtungsbehörde den Parteien gleichentags einen Urteilsvorschlag, wobei sie den Revisionskläger verpflichtete, der Revisionsbeklagten Fr. 3'750.00 zu bezahlen (act. 5/3/3). Der Revisionskläger lehnte den Urteilsvorschlag mit Eingabe vom 9. April 2024 ab (act. 5/8/10), woraufhin die Schlichtungsbehörde der Revisionsbeklagten am 16. April 2024 die Klagebewilligung erteilte (act. 5/8/11). Mit Klage vom 16. Mai 2024 gelangte die Revisionsbeklagte an das Mietgericht Zürich (Einzelgericht) und beantragte, der Revisionskläger sei zu verpflichten, ihr insgesamt Fr. 3'750.00 zuzüglich 5 % Zins seit 1. November 2023 zu bezahlen (act. 5/1, MJ240028). Anlässlich der Verhandlung vom 30. Oktober 2024 beantragte der Revisionskläger demgegenüber sinngemäss die Abweisung der Klage und verlangte im Rahmen einer Widerklage, die Revisionsbeklagte sei zur Zahlung von Fr. 2'777.40 an ihn zu verpflichten (vgl. act. 5/38 S. 28; MJ240028 Prot. Vi S. 8 ff.). Sodann stellte er sinngemäss ein Ausstandsgesuch gegen den Mietgerichtspräsidenten (vgl. MJ240028 Prot. Vi S. 42; ferner dessen Ankündigung in act. 5/29). Nach Durchführung des Verfahrens wies das Mietgericht Zürich mit Ur-

- 3 - teil vom 19. Dezember 2024 das Ausstandsgesuch sowie die Widerklage ab und verpflichtete den Revisionskläger in Gutheissung der Klage dazu, der Revisionsbeklagten Fr. 3'750.00 zuzüglich 5 % Zins seit 1. November 2023 zu bezahlen. Sodann auferlegte das Mietgericht Zürich dem Revisionskläger eine Ordnungsbusse von Fr. 1'600.00 und hielt fest, bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat werde eine Strafanzeige gegen den

Revisionskläger wegen des Verdachts auf Veruntreuung erfolgen (act. 5/42). 2.2. Gegen diesen Entscheid erhob der Revisionskläger mit Eingabe vom 14. Januar 2025 (Datum Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 6/1, Geschäft-Nr. PD250001). Mit Eingabe vom 24. Januar 2025 ergänzte der Revisionskläger seine Beschwerde (act. 6/8). Dem Obergericht wurde sodann eine vom Revisionskläger an den Regierungsrat gesandte Eingabe zuständigkeitshalber weitergeleitet (act. 6/11-12). Mit E-Mail vom 26. März 2025 wandte sich der Revisionskläger erneut an das Obergericht und brachte weitere Argumente vor (act. 6/17). Mit Beschluss und Urteil vom 31. März 2025 wies das Obergericht das Gesuch des Revisionsklägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Im Weiteren wurde auch die Beschwerde des Revisionsklägers abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wurde (act. 6/20). Der obergerichtliche Entscheid vom 31. März 2025 war dem Revisionskläger am 7. April 2025 zugestellt worden (act. 6/21/1). Am 17. April 2025 erhob er dagegen eine Beschwerde beim Bundesgericht; das Beschwerdeverfahren ist noch pendent (act. 6/24). 3.1. Am 7. April 2025 (Datum Poststempel: 8. April 2025) gelangte der Revisionskläger mit einer als "REVISION / Eingabe vom 07.04.2025 teil 4" betitelten Eingabe an das Obergericht des Kantons Zürich. Er stellt in seiner Eingabe die folgenden Anträge (act. 2 S. 12 f.; vgl. auch "Antrag auf Korrektur": act. 2 S. 7 und 9 betreffend Aufhebung des Urteils): "Der Gesuchsteller beantragt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.